



Schutzansprüche:

- 1.) Wäschestampfer, bei dem eine innere Glocke gegenüber einer äusseren Glocke federnd auf- und abbewegbar ist, dadurch gekennzeichnet, dass die beiden nur durch eine Schraubenfeder (8) miteinander verbundenen Glocken (1,7) derart ausgeführt und angeordnet sind, dass die innere Glocke (7) von der Feder (8) freischwebend und frei beweglich getragen wird.
- 2.) Wäschestampfer nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Deckel (12) der inneren Glocke (7) als Saugteller mit einem zentralen Rohrstützen (14) ausgebildet ist, an welchem das eine Ende der Schraubenfeder (8) angreift, während deren anderes Ende durch einen Klemm- und Führungsstützen (15) am Oberteil der äusseren Glocke (1) befestigt ist.
- 3.) Wäschestampfer nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, dass die innere Glocke (7) einen mit Durchbrechung (9), z.B. Bohrungen, versehenen Zwischenboden (10) besitzt.
- 4.) Wäschestampfer nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass der Mantelteil (11) der inneren Glocke (7) mit dem Zwischenboden (10) aus einem Stück besteht und der Glockendeckel (12) auf dem Zwischenboden (10) z.B. durch Nieten (13) oder Aufsprengen befestigt ist.